Mitgliederordnung

des Rüdesheimer Yacht-Club e.V.

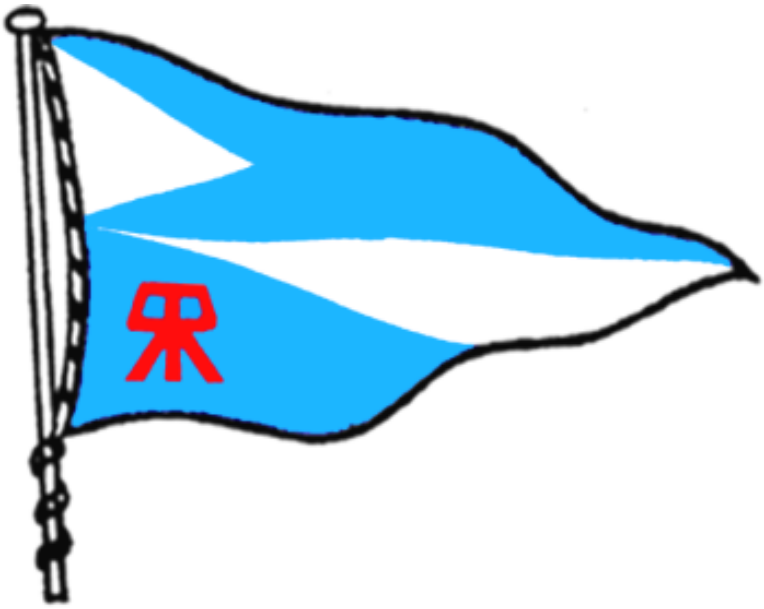

vom 2. März 2018

Mitglieder-Ordnung RYC

Nach § 5 der Satzung führt der RYC

a) Ehrenmitglieder
b) Aktive Mitglieder
c) Fördernde Mitglieder
d) Familienmitglieder
e) Jugendliche Mitglieder

Als Ergänzung zu § 5 und § 6 der Satzung wird Folgendes in der Mitgliederordnung festgelegt:

Aktive Mitglieder erwerben durch einen einmaligen Baukostenzuschuss zur Steganlage einen Nutzungsanspruch auf einen Liegeplatz im RYC auf Lebenszeit. Nach 4 Jahren ist dieser Baukostenzuschuss bei einem Ausscheiden aus dem Club nicht mehr zurückzufordern. Pro Jahr der Mitgliedschaft verfällt jeweils ein Viertel des Betrages. Der Liegeplatzanspruch erlischt bei Ausscheiden des Mitglieds aus dem RYC aus jeglichen Gründen und ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vorstands gemäß den nachfolgenden Bestimmungen übertragbar.

Aktive Clubmitglieder haben keinen Anspruch auf einen Dauerliegeplatz an einer bestimmten Stelle der Steganlage. Bei Vergrößerung oder Verkleinerung des Bootes oder anderer übergeordneter Erfordernisse kann der Hafenmeister mit dem Vorstand nach Rücksprache mit dem Mitglied eine Verlegung des Liegeplatzes anordnen. Die Größe des Liegeplatzes wird möglichst zeitnah angepasst.

Fördernden Mitgliedern kann auf Antrag an den Vorstand ein Liegeplatz für jeweils eine Saison zugewiesen werden.

Aktive Mitglieder und fördernde Mitglieder mit Bootsliegeplatz werden zu einer jährlichen Pauschale für die Instandhaltung der Steganlage herangezogen. Die Höhe der jährlichen Pauschale geht aus der Gebührenordnung hervor. Über die Gebührenordnung entscheidet die Jahreshauptversammlung.

Fördernden Mitgliedern, die mindestens 5 Jahre in Folge einen Gastliegeplatz belegen, können bei Beantragung der aktiven Mitgliedschaft bis zu 50 % des Baukostenzuschusses angerechnet werden. Die Entscheidung über die Anrechnung obliegt dem Vorstand.

Stirbt ein **aktives Mitglied**, so kann dessen Ehe- oder Lebenspartner oder ein Kind durch schriftlichen Antrag an den Vorstand die aktive Mitgliedschaft beantragen und den Liegeplatz des Verstorbenen übernehmen, sofern der Antragsteller bzw. die Antragstellerin bereits selbst Mitglied im RYC ist. Ebenso kann verfahren werden, wenn das noch lebende aktive Mitglied wegen Aufgabe des Wassersports die Übertragung seines Liegeplatzes und der aktiven Mitgliedschaft auf den o.g. Personenkreis beantragt.

Aktive und fördernde Mitglieder mit Bootsliegeplatz sind verpflichtet, bis zur Vollendung des 67. Lebensjahrs den Wochenenddienst an der Steganlage zu leisten. Bei Verhinderung ist das Mitglied verpflichtet, seinen Dienst zu tauschen oder einen Ersatzdienst aus den Reihen der Mitglieder zu stellen. Kann ein solcher Ersatzdienst von dem Mitglied nicht gestellt werden, ist der Vorstand mindestens 2 Wochen vorab darüber zu informieren. Wenn ein Wochenenddienst nicht getauscht und nicht selbst geleistet werden kann, zahlt das betreffende Mitglied in jedem Fall den in der Gebührenordnung genannten Betrag.

Aktive Mitglieder und fördernde Mitglieder mit Bootsliegeplatz werden zu dem jährlichen Arbeitsdienst (10 Stunden sind abzuleisten) oder ersatzweise zu den Arbeitsdienstumlagen herangezogen. Die Höhe der Arbeitsdienstumlagen ist in der Gebührenordnung niedergelegt.

Familienmitglieder sind:

a) Ehepartner/ bzw. Ehepartnerinnen von Mitgliedern oder Partner bzw. Partnerinnen, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben.

b) Kinder von Mitgliedern, die als Jugendliche im Club geführt werden.

Jugendliche Mitglieder werden nach Erreichen der Altersgrenze (18 bzw. 24 Jahre) als Fördernde Mitglieder geführt.

Genehmigt von der Jahreshauptversammlung am 2. März 2018